



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Auszug aus der **Musterverordnung**

(Stand: September 2009)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt / Gemeinde vom

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 5

Tiere

- (1) **Alternative 1:** Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
Alternative 2: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

Allgemeine Vorbemerkung:

Bei der Musterverordnung handelt es sich um einen inhaltlichen Rahmen, der nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als sinnvoll für den Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung angesehen wurde. Jede Stadt/Gemeinde muss nach ihren örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen selbst darüber entscheiden, ob und inwieweit sie die in der Musterverordnung vorgesehenen Regelungen übernehmen will bzw. weitere Inhalte für sinnvoll erachtet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Verbotstatbestände in ähnlicher Form schon in Spezialgesetzen (Straßenverkehrsrecht, Wassergesetz, Strafgesetzbuch) geregelt sind, so dass es ggf. möglich wäre, Verstöße gegen entsprechende Verhaltenspflichten allein aufgrund dieser Sondervorschriften zu ahnden. Es empfiehlt sich daher ernsthaft zu prüfen, ob eine eventuelle ordnungsbehördliche Verordnung nur auf die Tatbestände beschränkt werden soll, die Verhaltensweisen verbieten, die bisher nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen in Spezialvorschriften sanktioniert werden können. Lässt man sich von diesem Gedanken leiten, so verbliebe es allenfalls bei den in den §§ 4, 5 Abs. 1, Abs. 3; und 13 geregelten Tatbeständen.

Anmerkung zu § 5

c) § 5 Abs. 3

Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle aus oben genannten Erwägungen mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen Fällen auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zugefügt werden. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuzuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So z.B. wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.